



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD,
Bunderätin Simonetta Sommaruga

Per Mail an
egba@bj.admin.ch

Basel, 17. Oktober 2018

**Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2018
Änderung der Grundbuchverordnung (GBV)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit, zur Änderung der Grundbuchverordnung Stellung nehmen zu können. Wir stimmen der Änderung mit Ausnahme der folgenden Punkte, für welche wir eine Streichung oder Anpassung beantragen, zu.

- **Zu Art. 27 Abs. 3 E GBV:** In Anbetracht des bereits von der swisstopo im Rahmen der amtlichen Vermessung vorhandenen Grundstücksindexes wird die Streichung dieses Absatzes beantragt, um eine parallele Führung und damit korrelierende Doppelspurigkeit und Fehleranfälligkeit zweier Grundstücksindexe mit verschiedenen Zuständigkeiten (swisstopo einerseits und EGBA andererseits), zu verhindern. Die Wahrnehmung der Führung des Grundbuchindex durch die swisstopo wäre zudem insoweit zu begrüssen, als diese durch den Charakter der Verbundaufgabe der amtlichen Vermessung – ganz im Unterschied zum EGBA – die Autonomie der Kantone bezüglich der Grundbuchführung nicht verletzen würde. Aufgrund fehlender Koordination wäre eine doppelspurige Führung von unterschiedlichen Grundstücksindexen für identische Grundstücke irreführend und impraktikabel, da zudem die amtliche Vermessung und das Grundbuch eine Vielzahl an gemeinsamen Schnittstellen besitzen.

Würde an der Bestimmung festgehalten, so wird eventualiter beantragt, das Wording „Das EGBA kann einen gesamtschweizerischen Grundstücksindex einrichten, der den Zugang [...] ermöglicht“ durch „Das EGBA kann einen gesamtschweizerischen Grundstücksindex einrichten, der den Zugang [...] aufzeigt“ zu ersetzen. Dies nämlich, weil die Portale für das Abrufverfahren zu den Daten im Grundbuch durch die Kantone geführt werden und deshalb das EGBA einen Zugang nicht „ermöglichen“ kann. Vielmehr kann es nur ein zusätzliches Portal schaffen, welche durch die Eingabe des schweizweit einheitlichen Grundstücksindexes auf das entsprechende kantonale Portal verweist. Der Zugang für den einzelnen Nutzer wird schliesslich durch die kantonale zuständige Behörde für das Portal ermöglicht.

- **Zu Art. 28 Abs. 1 lit. c E GBV:** Die Erweiterung der Berechtigten für den erweiterten Datenzugriff auf nicht weiter definierte Dritte stellt einen unzulässigen Freipass für eine grosse Anzahl nicht eruierbarer Nutzerinnen und Nutzer dar. Eine solche Erweiterung kann zu einem unkontrollierbaren Missbrauch sensibler Daten führen, was schon aus haftungsrechtlicher

Sicht gegenüber den Kantonen als Datenherr äusserst problematisch erscheint. Die Zugriffserweiterung gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. c wird daher klar abgelehnt.

- **Zu Art. 28 Abs. 3 E GBV:** Da die Berechtigten gemäss Art. 28 Abs. 3 GBV in logischer Konsequenz auch im Adressatenkreis gemäss Art. 26 bzw. Art. 28 Abs. 1 GBV inhärent sind, ist dieser Absatz überflüssig. Ferner wird die Regelung eines Verbots von Serienabfragen bei Abfragen von öffentlich zugänglichen Daten bereits in Art. 26 Abs. 2 GBV statuiert, weshalb dies nach Sinn und Zweck vorliegender Norm auch für den erweiterten Zugriff Geltung entfaltet.
- **Zu Art. 30a E GBV:** Die Mitwirkungspflichten der Grundbuchämter zu Erhebungen von Statistiken des BFS sind einzig in einem formellen Gesetz, folglich dem Bundesstatistikgesetz, zu statuieren. Die Art und Weise der Ausführung der Mitwirkungspflichten können sich schliesslich aus den Ausführungsbestimmungen zum Bundesstatistikgesetz ergeben. Die Ergänzung „*und seinen Ausführungsbestimmungen.*“ in Art. 30a GBV ist zu streichen, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Grundbuch- und Vermessungsamt, Amir Moshe, amir.moshe@bs.ch, Tel. 061 267 92 84, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin